

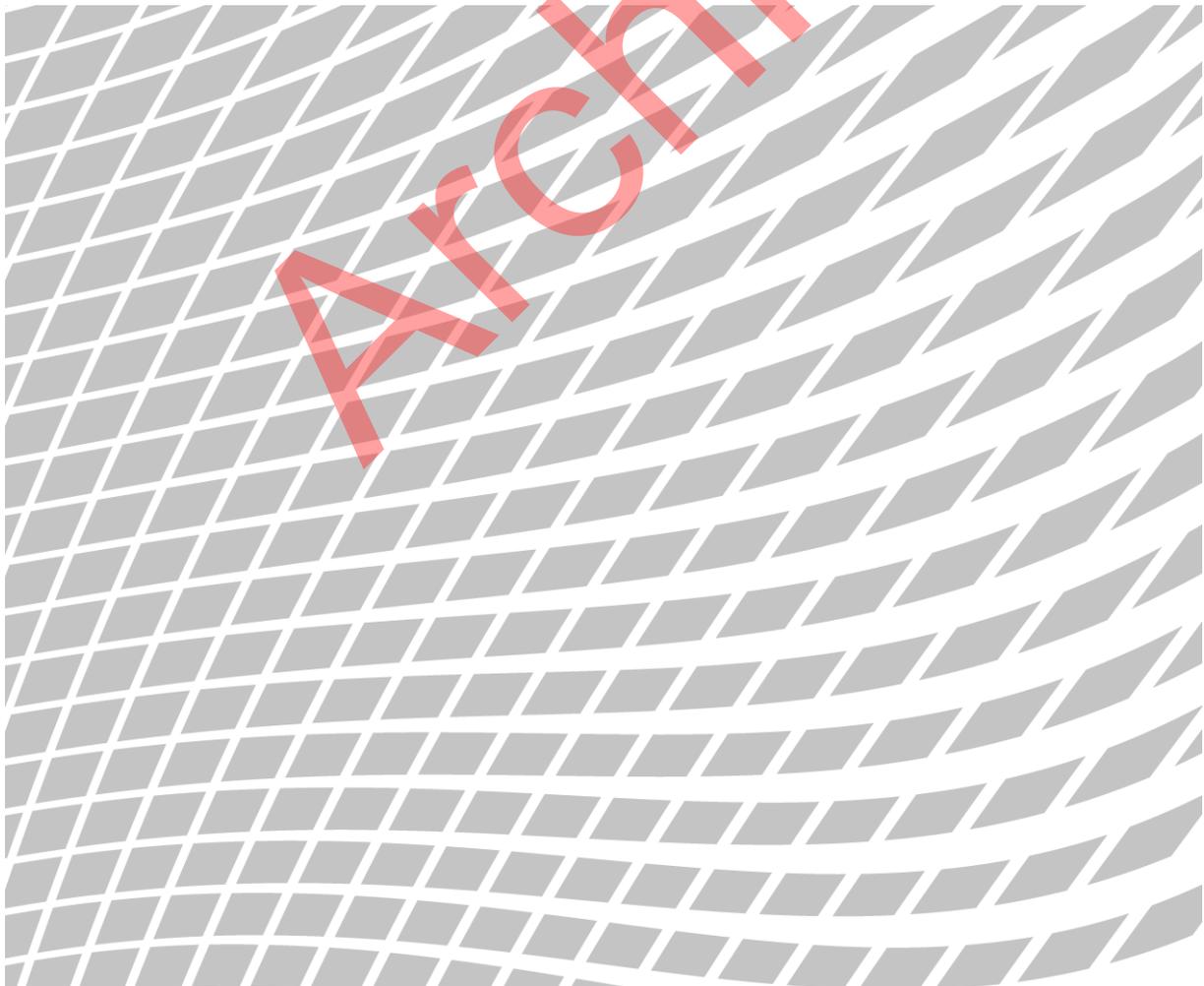
FINMA-Mitteilung 56 (2014) – 10. Januar 2014

---

## **Das US-Programm zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten – Erwartungen der FINMA**

### **Banken und Effekthändler**

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erwartungen der FINMA im Allgemeinen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Meldungen zur Programmteilnahme.....</b>	<b>3</b>
3.1	Meldungen zur Programmteilnahme .....	4
3.1.1	Anmeldung beim DoJ .....	4
3.1.2	Banken in <i>Categories 3</i> oder <i>4</i> / Nichtteilnahme .....	4
3.2	Weitere Informationen und Mitteilungen.....	4
3.2.1	Datenerhebungen FINMA.....	4
3.2.2	Meldungen der Banken .....	4
<b>4</b>	<b>Spezialfragen.....</b>	<b>5</b>
4.1	<i>Independent Examiner</i> .....	5
4.2	Rückstellungen .....	6
4.2.1	Alle teilnehmenden Institute .....	6
4.2.2	<i>Category 2</i> - Banken.....	6
4.2.3	<i>Category 1</i> - Banken / Nicht teilnehmende Banken .....	6
<b>5</b>	<b>Kontakte .....</b>	<b>7</b>

## 1 Einleitung

Am 29. August 2013 hat das US Department of Justice („DoJ“) ein Programm zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken<sup>1</sup> mit den Vereinigten Staaten publiziert („[Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks](#)“; "US-Programm"). Dieses Programm enthält die Vorgaben und Bedingungen, gemäss welchen die zur Zeit der Veröffentlichung des US-Programms nicht in US-Steuerstrafverfahren verwickelten Schweizer Banken ihre Situation direkt mit dem DoJ regeln können.

Insbesondere mussten Banken, die in der *Category 2* am US-Programm teilnehmen wollen, dies dem DoJ bis zum 31. Dezember 2013 melden.

Die vorliegende Mitteilung wiederholt und konkretisiert die bereits mit FINMA-Mitteilung Nr. 50 (2013) vom 30. August 2013 kommunizierten Erwartungen der FINMA nach Ablauf der genannten Frist.

## 2 Erwartungen der FINMA im Allgemeinen

Mit FINMA-Mitteilung Nr. 50 (2013) kommunizierte die FINMA unter anderem die folgenden Erwartungen:

„Am US-Programm teilnehmende Banken haben die entsprechenden Vorgaben einzuhalten und das US-Programm sorgfältig zu implementieren bzw. umzusetzen. Insbesondere sind den US-Behörden keine falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen oder Beweise zu übermitteln. (...)

Die am US-Programm teilnehmenden Banken haben die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere die Regelungen zum Schutz bestehender Geschäfts- und Bankkundengeheimnisse sowie die Datenschutzgesetzgebung, einzuhalten.“

Diese Erwartungen gelten auch weiterhin.

## 3 Meldungen zur Programmteilnahme

Die FINMA hat in Bezug auf das US-Geschäft und die Teilnahme am US-Programm Informationen von den Banken erhoben und wird weitere Daten und Informationen erheben. Diese Angaben dienen ausschliesslich Aufsichtszwecken der FINMA und erlauben insbesondere keine Schlüsse darauf, welche Detail-Informationen bzw. Formate von Seiten der US-Behörden gemäss dem US-Programm verlangt werden.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Definition in Ziff. I.B.4. des U.S. Programms.

### 3.1 Meldungen zur Programmteilnahme

#### 3.1.1 Anmeldung beim DoJ

Banken, die sich zur Teilnahme am US-Programm beim DoJ anmelden, übermitteln der FINMA zeitgleich eine Kopie des so genannten *Letter of Intent*.

#### 3.1.2 Banken in *Categories 3* oder *4* / Nichtteilnahme

Banken, die in *Category 3* oder *Category 4* am US-Programm teilzunehmen beabsichtigen, teilen dies der FINMA spätestens zwei Wochen vor der Meldung an das DoJ mit, spätestens am 17. Oktober 2014. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich zu kommunizieren.

Banken, die nicht am US-Programm teilnehmen wollen, teilen dies der FINMA spätestens am 17. Oktober 2014 mit.

Institute, die der FINMA ihre entsprechende Absicht bereits im Jahr 2013 mitgeteilt haben, sind gebeten, der FINMA ihren endgültigen Entscheid nochmals zu bestätigen.

### 3.2 Weitere Informationen und Mitteilungen

#### 3.2.1 Datenerhebungen FINMA

Die FINMA wird von den Banken der *Category 2* die Lieferung bestimmter summarischer Daten zu den gemäss Punkt II.D.2. des US-Programms gelieferten Informationen einverlangen. Das hierfür zu verwendende Format wird die FINMA den betroffenen Banken auf elektronischem Wege zustellen.

#### 3.2.2 Meldungen der Banken

Am US-Programm teilnehmende Banken haben die FINMA **umgehend** beim Eintreten der nachfolgenden Vorkommnisse zu informieren:

- Abschluss eines *Non-Prosecution Agreements* (unter Bezifferung des gemäss Ziff. II.H. des US-Programms zu bezahlenden Betrages – wir bitten um Zusendung einer Kopie);
- Erhalt eines *Non-Target Letters* (wir bitten um Zusendung einer Kopie);
- Wesentliche Mitteilungen des DoJ an die Bank, insbesondere
  - Individuell gesetzte Fristen, insbesondere Fristerstreckungen nach II.B. des US-Programms;
  - Feststellung hinsichtlich der Übermittlung von falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen oder Beweisen (Ziff. II.J, III.F.4 / III.H. oder IV.C.3 / IV.E. des US-Programms);
  - Feststellung eines ausserordentlichen Verschuldens (Ziff. II.K. des US-Programms);
  - Veränderungen in Bezug auf die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie.

- Anhaltspunkte, dass die im FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ festgelegten Zielgrössen durch den unter dem US-Programm zu bezahlenden Betrag unterschritten werden könnten; sowie
- Anhaltspunkte, dass die fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen unter dem US-Programm gefährdet sein könnte.

Darüber hinaus ist ein Institut, das von der Eröffnung strafrechtlicher Ermittlungen oder der Eröffnung einer Anklage gegen das Institut, seine Organe oder Mitarbeiter erfährt, gehalten, dies der FINMA mitzuteilen (siehe Positionspapier der FINMA zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft vom 22. Oktober 2010).

Bitte senden Sie die entsprechenden Mitteilungen und Dokumente unter dem Betreff „[Name des Instituts] - Rückmeldung zum US-Programm“ an die folgende Adresse:

Per E-Mail (gegebenenfalls mit verschlüsselten Anhängen):

Umfrage@finma.ch

Per Post:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
z.Hd. Britta Delmas  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Die FINMA behält sich vor, weitere Informationen und/oder Dokumente einzuverlangen.

## 4 Spezialfragen

### 4.1 *Independent Examiner*

Teilnehmende Banken sind verpflichtet, bestimmte Fakten durch einen *Independent Examiner* untersuchen oder verifizieren zu lassen. Ob ein Unternehmen oder eine Person aus US amerikanischer Sicht diese Rolle übernehmen kann, ist nicht durch die FINMA zu beurteilen.

Aus Schweizer Sicht kann sich jedoch die Frage stellen, ob die Tätigkeit als *Independent Examiner* die generelle Unabhängigkeit einer Prüfgesellschaft im Rahmen anderer Prüfungen beeinträchtigt. Dies ist wie bei jeder anderen Prüfung nach den im FINMA-Rundschreiben 2013/4 „Prüfgesellschaften und leitende Prüfer“ dargelegten Grundsätzen durch die Prüfgesellschaft zu beurteilen.

Der Name des gewählten *Independent Examiners* (Name der Gesellschaft und des verantwortlichen Prüfers) ist der FINMA mittels des im November 2013 zirkulierten Formulars zu kommunizieren.

## 4.2 Rückstellungen

Die FINMA hat der Treuhandkammer (Fachkommission Bankenprüfung) und der Schweizerischen Bankiervereinigung die folgenden Punkte kommuniziert:

### 4.2.1 Alle teilnehmenden Institute

Eine Teilnahme der Banken am US-Programm wird zwingend Kosten gerade für die erforderlichen Abklärungen verursachen. Diese Kosten sind vernünftig und nachvollziehbar zu schätzen und als Verpflichtungen im Geschäftsjahr 2013 zu erfassen (als Rückstellung oder allenfalls Rechnungsabgrenzung für Kosten, die sich auf bereits bezogene Leistungen beziehen). Diese Aussage betrifft sowohl die Teilnahme am US-Programm als *Category 2* - Bank als auch die Teilnahme als *Category 3* - oder *Category 4* - Bank.

### 4.2.2 *Category 2* - Banken

Ausserdem wird die Teilnahme als *Category 2*-Bank im Regelfall zur Zahlung einer Busse führen. In diesem Zusammenhang erachtet die FINMA die Bildung von Rückstellungen im Geschäftsjahr 2013 grundsätzlich als empfehlenswert. Diese Beurteilung bezieht sich auf die nach schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschlüsse. Die FINMA geht davon aus, dass die Behandlung in den durch die FINMA anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards nach gleichen Grundsätzen erfolgt.

Darüber hinaus möchte die FINMA noch auf Folgendes hinweisen:

- Die FINMA ist sich bewusst, dass sowohl in Bezug auf die Ermittlung der *U.S. Related Accounts* im Sinne von Punkt I. B. 9. des US-Programms als auch in Bezug auf die nach Punkt II. H. des US-Programms zulässigen Abzüge Unklarheiten bestehen. Dies sowohl aufgrund von Auslegungsfragen als auch weil die Analysen seitens der Banken noch nicht abgeschlossen sind. Diesen Unsicherheiten kann bei der Festlegung der Rückstellungen mittels pragmatischen, aber nachvollziehbaren Schätzungen und Annahmen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus erlaubt Punkt II. I. des US-Programms auch, Besonderheiten einzelner Banken in Betracht zu ziehen („*Each NPA may take into account factors specific to the particular Swiss Bank.*“).
- Des Weiteren erlaubt das US-Programm unter Umständen den Wechsel von *Category 2* zu *Category 3*, wodurch eine Busse entfallen würde. Somit wäre keine entsprechende Rückstellung notwendig. Auch derartige allenfalls berücksichtigte Sonderfaktoren sind nachvollziehbar zu begründen.
- Die Rechnungslegungsvorschriften sehen vor, dass wesentliche Rückstellungen erläutert werden müssen. Rückstellungen für Kosten und Bussen müssen nicht detailliert aufgegliedert werden und können gemeinsam erläutert werden.

### 4.2.3 *Category 1* - Banken / Nicht teilnehmende Banken

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Behandlung bei Banken eingegangen, welche nicht am US-Programm teilnehmen:

- Für sog. *Category 1* - Banken kommt die FINMA ebenfalls zur Meinung, dass die Kosten zurückgestellt oder abgegrenzt werden müssen und dass die Bildung einer Rückstellung für den zukünftigen Mittelabfluss im Zusammenhang mit dem Verfahrensabschluss grundsätzlich empfehlenswert ist. Die FINMA ist sich jedoch bewusst, dass sich die Ermittlung eines entsprechenden Betrages als schwierig herausstellen kann.
- Die restlichen Banken müssen ihre diesbezüglichen Risiken gleichwohl analysieren und abschätzen, insbesondere ihre Rechts- und Reputationsrisiken. Sofern die Arbeiten nicht beendet bzw. die Kosten noch nicht als Aufwand erfasst sind, haben auch diese Banken entsprechende Rückstellungen bzw. Rechnungsabgrenzungen im Geschäftsjahr 2013 zu bilden.

## 5 Kontakte

Die Banken werden gebeten, erforderlichenfalls ihr zuständiges Aufsichtsteam innerhalb der FINMA zu kontaktieren.

Archiv